

RS OGH 1959/6/24 1Ob201/59, 8Ob1526/89 (8Ob1527/89)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1959

Norm

ABGB §713

AußStrG §126 Abs2 C

ZPO §226 IV

Rechtssatz

Werden zwei Klagen auf Feststellung der Ungültigkeit je eines Testamento erhoben und im Prozeß auf Feststellung der Ungültigkeit des späteren Testamento rechtskräftig dessen Gültigkeit festgestellt, so ist die zweite Klage mangels Rechtsschutzinteresses abzuweisen. Wird infolge Wiederaufnahme das im ersten Prozeß ergangene Urteil behoben, dann kann eine neue Klage auf Feststellung der Ungültigkeit des früheren Testamento erhoben werden, ohne daß es einer Wiederaufnahmsklage bedürfte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 201/59
Entscheidungstext OGH 24.06.1959 1 Ob 201/59
- 8 Ob 1526/89
Entscheidungstext OGH 29.06.1989 8 Ob 1526/89
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0008102

Dokumentnummer

JJR_19590624_OGH0002_0010OB00201_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>